

Statuten der Feldschützengesellschaft Schönenbuch

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Feldschützengesellschaft Schönenbuch, gegründet im Jahre 1886 mit Sitz in Schönenbuch, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Kantonalschützenverein und dem Schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft/Jahresbeitrag

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktive, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Art. 8 Die Vereinspflicht besteht aus Generalversammlung, Feldschiessen, obligatorischem Bundesprogramm und dem Jahresbeitrag.

Art. 9 Die ordentliche Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Art. 10 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.

Sie haben dort Antragsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11 Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 12 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben;

b) Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

- Art. 13 Die Organe des Vereins sind:
a) Generalversammlung, b) Vorstand, c) Rechnungsrevisoren.
- Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte

- Appell
- Wahl von Stimmentzählern (nur falls erforderlich)
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes.
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Budgetes
- Revisorenbericht
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Vereinsmeisterschaft
- Abänderung und Ergänzung der Statuten (nur falls erforderlich)
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

- Art. 15 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und hat die Möglichkeit einen funktionellen erweiterten Vorstand einzuberufen.
- Art. 16 Die Revisoren bestehend aus zwei Revisoren und einem Suppleanten werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 17 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, 1. Schützenmeister, Sekretär, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden) sowie weiteren Mitgliedern (es sind Doppelfunktionen möglich).

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1000.—
- Der Vorstand wird nicht finanziell entschädigt, jedoch wird ihm einmal jährlich ein Vorstandsessen gewährt.

Art. 18 Die Aufgabenzuteilungen innerhalb des Vorstandes setzt sich wie folgt zusammen.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Generalversammlung und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Sekretär oder dem 1. Schützenmeister oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift. Er unterstützt den Sekretär bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Pflichten.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Der Aktuar ist Protokollführer.

Der Sekretär ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht zusammen mit dem 1. Schützenmeister und dem Präsidenten.

Der Schiessekretär ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb und ist für die Organisation des Jahresprogrammes sowie auswärtiger Schiessanlässe verantwortlich

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 19 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 21 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art. 22 Das Vereinsjahr dauert vom 1 Januar bis 31. Dezember.

Art. 23 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist der Vorstand zuständig.

Art. 24 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 25 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art 26 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.
- Art. 27 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.
- Die Generalversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschliesst, legt die weitere Verwendung des gesamten Vereinseigentums fest.
- Art. 28 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonschützenverein und die kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 1. März 1974 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

.....

Genehmigt durch den Kantonalschützenverein

Ort:/Datum: Der Präsident Der Aktuar

.....

Genehmigt durch die Militärdirektion des Kantons

Ort:/Datum: Der Militärdirektor

.....